

Stendal, den 15.10.2012

Vermerk zur

4. Besprechung der Projektarbeitsgruppe „Gewässerentwicklungskonzept Jeetze/Dumme“

Datum: 15.10.2012

Ort: UHV Jeetze Salzwedel

Teilnehmer: siehe Anlage

entschuldigt: Frau Pinz, NLWKN

Herr Fricke, NLWKN

Frau Käsebier, Landesfischereiverband

TOP 1 Einleitung (Herr Gohr)

Begrüßung

Protokollkontrolle

- Zuarbeit Boden-/Baudenkmäler vom Altmarkkreis SAW fehlt; Bearbeitung und Übermittlung an Planungsbüro wird zugesichert
- Bezüglich der Einbindung von Maßnahmen in laufende Bodenneuordnungsverfahren wird Herr Gohr schnellstmöglich Kontakt mit dem ALFF aufnehmen.

TOP 2 Lineare Planungsabschnitte (Herr Wernike)

Vorstellung der zwei neu ausgewählten prioritären linearen Planungsabschnitte:

- HA PA 1
- TB PA 1

TOP 3 Vorstellung des GEK- Entwurfs (Herr Wernike)

Karte Schutzgebiete:

Frau Kelm (UNB/SAW): Einige der dargestellten Naturschutzgebiete wurden gesetzlich nicht festgeschrieben.

Herr Fahlbusch (LVwA ST): Die aktuell bestehenden Schutzgebiete können auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes eingesehen werden.

Herr Gohr: Die Karte wird aktualisiert. Die korrigierten shapes mit den aktuell ausgewiesenen NSG werden der IHU vom LHW übergeben. *(zwischenzeitlich erledigt)*

Übersichtskarte GEK:

Frau Lembke (UWB/SAW): Die Beeke ist auf den Karten nur teilweise dargestellt, es fehlt der Abschnitt zwischen Wallstave und Molmker Bach. **Antwort IHU:** Es sind nur die Gewässerstrecken dargestellt die im Rahmen des GEK's bearbeitet werden. Lösung wird gesucht

Karte Wasserrechte/Nutzungen:

Herr Fahlbusch (LVwA ST): Könnten auch die Stauanlagen ohne Wasserrecht auf der Karte dargestellt werden. **Antwort IHU:** Alle vorhandenen Stauanlagen sind auf der Karte Querbauwerke dargestellt und in der Tabelle „Maßnahmeübersicht-punktueller Maßnahmen“ mit Informationen zur wasserrechtlichen Situation unterlegt. Die fünf Punkte für Stauanlagen mit Wasserrecht sollten deshalb auf der Karte „Nutzungen“ nicht dargestellt werden, sondern nur die Wasserentnahmen und Wassereinleitungen.

Herr Dr. Sonderhoff (ALFF): Da Einleitungen von Kleinkläranlagen in Ihrer Vielzahl einen wesentlichen Einfluss auf die Gewässergüte haben sollten diese auf der Karte mit dargestellt werden. **Antwort IHU:** Eine shp-Datei für die Einleitpunkte von Kleinkläranlagen in Gewässer wird derzeit von der UWB SAW erstellt. Eine Darstellung ist derzeit noch nicht möglich.

Kapitel 6.2.1 Maßnahmekomplex I – punktuelle Maßnahmen

Herr Zahn (IfB Potsdam): Bei der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sollten Umgehungsgerinne nicht Maßnahmen am Bauwerk im Gewässer vorgezogen werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass bei Umgehungsgerinnen eine ausreichende Lockströmung schwer herstellbar ist. **Antwort IHU:** Es wurden die Planungsgrundsätze des LHW angewendet.

Kapitel 6.2.1 Maßnahmekomplex II – lineare Maßnahmen (Sandfänge)

Herr Zahn (IfB Potsdam): Ursache für die unnatürlich hohen Sandfrachten sind neben der Landwirtschaft auch Regenwassereinleitungen, wie Untersuchungen in Norddeutschland und Dänemark gezeigt haben.

Edelkrebsvorkommen im Molmker Bach:

Herr Heinicke (UHV Jeetze): Im Molmker Bach ist der Rückbau des Verteilerbauwerks Kalter Graben/ Molmker Bach geplant. Oberhalb des Bauwerks wurde der Deutsche Edelkrebs nachgewiesen. Wie soll weiter verfahren werden?

Herr Gohr (LHW): Die Planungen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Molmker Bach sollten weiter geführt werden, da eine Abgrenzung von Gewässerabschnitten durch Bauwerke den Edelkrebs grundsätzlich nicht vor Infektionen schützt. Es liegen zur Zeit keine gesicherten Erkenntnisse zur Populationsgröße vor. Die Zuständigkeit für den Artenschutz liegt bei der Naturschutzbehörde.

Frau Kelm (UNB/SAW): Die UNB ist für diese Art nicht zuständig, sondern die Obere Naturschutzbehörde. Vermutlich werden vor Umsetzung der Maßnahme genauere Untersuchungen mit Kartierungen gefordert.

Herr Zahn (IfB): Die Diskussion über eine künstliche Barriere wie das Verteilerbauwerk ist unnötig, da jeder (z.B. Angler, Vögel, Biber, Mähbalken) die Krebspest übertragen kann. Der Amerikanische Flusskrebs ist nicht Auslöser der Krebspest sondern wurde nach dem starken Rückgang des Deutschen Edelkrebses durch die Krebspest von Fischern angesiedelt. Der Amerikanische Flusskrebs ist gegen die Krebspest resistent und hat dadurch einen Konkurrenzvorteil. Beide Arten besiedeln unterschiedliche Lebensräume (Temperaturbereiche). Der Deutsche Edelkrebs kommt meist in den Oberläufen vor. Beide Arten können aber auch nebeneinander vorkommen.

Herr Gohr (LHW): Der LHW wird eine fachliche Expertise als Grundlage für die weitere Verfahrensweise beim Landesamt für Umweltschutz anfordern. *(zwischenzeitlich erledigt)*

Allgemeine Anmerkungen:

Herr Heinicke (UHV Jeetze): Wie geht es nach dem GEK weiter, insbesondere bezüglich der hydraulischen Auswirkungen der linearen Maßnahmen (Totholzeinbau). **Antwort Herr Gohr (LHW):** Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung erfolgt, wie bei anderen Vorhaben auch, der Planungsprozess nach HOAI mit allen relevanten Leistungsphasen, einschließlich der notwendigen hydraulischen Nachweise.

Frau Jakobs (Bauerverband SAW): Wo kann das fertige GEK eingesehen werden?

Antwort Herr Gohr (LHW): Das fertige GEK wird auf der Internetseite des LHW eingestellt und kann von dort heruntergeladen werden.

TOP 3 Weitere Vorgehensweise

- am Dienstag, den 16.10. 2012 wird der GEK – Entwurf in den Downloadbereich der IHU eingestellt
- die 20 Maßnahmeskizzen werden am 19.10.2012 als CD an die Mitglieder der PAG verschickt
- die PAG-Mitglieder sind aufgefordert, bis zum 13.11.2012 Ihre Stellungnahmen schriftlich bei der IHU einzureichen
- anschließend Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen
- der Abwägungsprozess wird protokollarisch festgehalten, das Abwägungsprotokoll wird den PAG-Mitgliedern zugesandt
- es ist zunächst keine weitere PAG-Sitzung vorgesehen; bei Bedarf können strittige Punkte in einer weiteren Sitzung im Rahmen der PAG diskutiert werden; diesbezügliche Wünsche sind an den LHW Herrn Gohr oder die IHU zu richten
- Anfang 2013 soll der GEK unter der Leitung von MLU oder LVwA der Öffentlichkeit und den Nutzern präsentiert werden. Dazu Hinweis von Frau Jakobs (Bauerverband SAW): Die Vorstellung des GEK's muss im ersten Quartal 2013 stattfinden. Ab April haben die Flächennutzer in der Regel keine Zeit mehr.

Aufgestellt: G. Hofer

Bestätigt: F. Gohr

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
13.12.2012	LVWA Sachsen-Anhalt	S. 8, zu Pkt. 1.1 erster Absatz: Es sollten die Kriterien für die Vorauswahl der für das GEK relevanten Fließgewässer benannt werden (z.B.: Berichtsgewässer i.S. der WRRL und Vorranggewässer). Es sollte deutlich werden, wenn ggf. nicht alle Berichtsgewässer nach WRRL im Bearbeitungsgebiet durch das GEK erfasst werden.	Der Hinweis wurde aufgenommen und in den Unterlagen ergänzt. Im Rahmen des GEK Jeetze/Dumme ist die Bearbeitung aller Berichtsgewässer i.S. der WRRL im Projektgebiet nicht realisierbar. Deswegen wurden Gewässer mit hohem biologischen sowie strukturellem Entwicklungspotenzial ausgewählt. Nähere Ausführungen sind nun im Kapitel 1.1. "Gebietsabgrenzung" nachzulesen.
		S.130, „Ausweisung von Gewässerrandstreifen“ Der Begriff „Ausweisung“ sollte gestrichen werden, da er suggeriert, dass (ggf.) erst durch behördliches Handeln der Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden muss. Der Gewässerrandstreifen ist jedoch in den Außenbereichen bereits durch die § 38 WHG und § 50 WG LSA kraft Gesetzes festgeschrieben. Gemeint ist sicherlich die Schaffung eines Gewässerrandstreifens, der seinen vollen Zweck (u.a. Pufferwirkung) i.S. des § 38 (1) WHG entfalten kann (...). Insoweit sollte auch in der Tabelle Anlage 8.2 Maßnahmenübersicht lineare Maßnahmen der Begriff „Ausweisung“ gestrichen und durch „Schaffung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen i.S. § 38 (1) WHG“ ersetzt werden (alt.: „Gewässerrandstreifen“ mit Fußnote).	Die Begriffe "Ausweisung von Gewässerrandstreifen" wurden durch "Schaffung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen" ersetzt.
		S.130, 1. Satz ändern in: „Funktionsfähige Gewässerrandstreifen i.S. des § 38 (1) WHG als Kategorie der linearen Maßnahmen erfolgten bei Gewässerabschnitten“. S.130, letzter Satz ändern in: „die im § 50 für die Gewässerrandstreifen.....“. S.131, 1. Satz ändern in: „Der Entwurf für die linienhaften Maßnahmen im Ritzer Grenzgraben sieht ausnahmslos die Herstellung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen i.S. des § 38 (1) WHG vor.“	Wurde entsprechend überarbeitet.
		1. S. 144 ff., Tabelle 104 und 105: Die Tabellen sollten um die Spalte „Gewässerordnung“ ergänzt werden. Durch die Angabe, ob es sich um ein Gewässer 1. oder 2. Ordnung handelt, kann im Zuge der Maßnahmenplanung für das Maßnahmenprogramm/ Bewirtschaftungsplan auf einen potenziellen Maßnahmenträger für ELER-Maßnahmen geschlossen werden (1. Ordnung : LHW, 2. Ordnung: UHV).	Die Information über entsprechende Gewässerordnung wurde in den Anlagen 8.1 und 8.2 (A08_Maßnahmenübersicht_TAB_GEK_Jeetze_Dumme) zugefügt.

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
13.11.2012	Altmarkkreis Salzwedel UWB	Aus Sicht der UWB muss es das Ziel des GEK sein, die Gewässer entsprechend der Anforderungen der WRRL zu entwickeln. Die bisher und auch jetzt mit den prioritären Maßnahmen vertretenen Strategie, nur unstrittige Maßnahmen aufzunehmen und umzusetzen wird seitens der UWB nicht mitgetragen.	Diese Einschätzung zur Strategie bezüglich der Maßnahmeauswahl entspricht nicht der tatsächlichen Vorgehensweise im GEK. Im GEK wurden alle fachlich relevanten Maßnahmen aufgenommen, die zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes entsprechend den Zielvorgaben der WRRL führen sollen. Die Umsetzbarkeit muss vor dem Hintergrund bestehender Restriktionen (Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte) im Rahmen der späteren Realisierung geklärt werden. Als prioritär wurden u.a. solche (punktuellen) Maßnahmen ausgewählt, die die fachlichen Anforderungen erfüllen und in dem zu Ende gehenden Fördermittelzeitraum noch umgesetzt werden könnten. Nähere Ausführungen sind im Kapitel 8.1 "Auswahlkriterien für prioritäre Maßnahmen" nachzulesen.
		Wie bekannt erfordern insbesondere strittige Maßnahmen ein bedeutend längeres Genehmigungsverfahren. Wenn also dieses nicht in absehbarer Zeit begonnen wird, werden u.U. sehr wichtige Maßnahmen nicht umgesetzt und, für den Fall, dass sie im Unterlauf der Gewässer liegen, damit das Ziel des gesamten Konzepts nicht erreicht wird.	Diese Bedenken können nachvollzogen werden. Grundsätzlich wird die weitere Planung bzw. Bearbeitung der im GEK wohl überlegten Maßnahmen (Maßnahmeskizzen) umgehend weiter verfolgt. Der Beginn von Maßnahmen hängt jedoch u.a. von den verfügbaren Kapazitäten der zuweisungsberechtigten Institutionen, den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln sowie den vorhandenen Restriktionen am jeweiligen Standort ab. Prinzipiell ist ein Konzept ein Handlungsrahmen, das aufgrund neuer Erkenntnisse angepaßt werden kann und muss.
		Die UWB wird für einen wesentlichen Teil der Maßnahmen die Genehmigungsbehörde sein. Generell wird darauf hingewiesen, dass Antragsformulare mit Angabe der einzureichenden Unterlagen bei der UWB angefordert werden können, bzw. diese auf der Webseite des Landkreises zur Verfügung stehen. Die Verwendung dieser Formulare und die weitere Einbeziehung der UWB in die Vorplanungen unterstützen eine zügige Bearbeitung der Anträge.	Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess. Im derzeitigen Planungsstand (Maßnahmeskizzen) nicht relevant.

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
13.11.2012	Altmarkkreis Salzwedel UWB	Zu den Maßnahmen selbst ist festzustellen, dass die Bepflanzung von im Auftrag liegenden Gewässerabschnitten problematisch ist, da diese meist gedichtet sind und eine Durchwurzelung der Dichtungsschicht zu Wasseraustritten auf die tiefer liegenden Flächen führen könnte. Bei den Maßnahmen zur Strukturentwicklung im Gewässerprofil ist zu beachten, dass auch hier u.U. eine Plangenehmigung/-feststellung erforderlich sein könnte, wenn dabei auch die Ausweitung auf Uferbereiche gewollt ist.	An im Auftrag liegenden Gewässerabschnitten sind keine Bepflanzungen geplant. Wie bereits in den PAG Sitzungen besprochen, haben die im GEK vorgeschlagenen Maßnahmen keinen rechtsverbindlichen Charakter. Für Maßnahmen, die eine wasserrechtliche Genehmigung erfordern, ist diese in den folgenden Planungsschritten zu erwirken.
		Die Tabelle unter 8.3 sollte mit einem * in Spalte 1 versehen werden, damit man weiss, wo die Abkürzungen stehen.	Wurde entsprechend überarbeitet.
		Schreibfehler: – namenlose Gewässer gibt es nicht – hier bitte ich um Verwendung der katastermäßigen Bezeichnung des UHV – den „Landkreis Salzwedel“ gibt es nicht – wir heißen „Altmarkkreis Salzwedel“, – Wallstawe wird mit 2 w geschrieben und Baars mit 2 a.	Wurde entsprechend überarbeitet.
13.11.2012	Altmarkkreis Salzwedel UNB	Einwohnerzahl Altmarkkreis Salzwedel mit Stand vom 31. Dez. 2011 beträgt 88.438 (s. S. 9 GEK, letzter Absatz)	Wurde entsprechend überarbeitet.
		Legende Abb. 3 nicht lesbar (s. S. 13); Abbildungen im Konzept teilweise schlecht lesbar; in den Abbildungen im Kapitel 4 zur besseren Lesbarkeit die 0 %-Angaben weg lassen; Tabellen im Kapitel 4: -1 (Sonderfall) ist nicht näher definiert, Bedeutung unklar	Die Abbildungen wurden so überarbeitet, das diese lesbar sind. Mit "Sonderfall" sind im Kapitel 4 Gewässerabschnitte angesprochen, die bei der Vor-Ort-Strukturgütekartierung nicht bewertet wurden. Der Text wurde überarbeitet und die betroffenen Gewässerabschnitte benannt.
		Stand der Schutzgebiete nicht aktuell, Karte ist entsprechend zu überarbeiten, folgende Schutzgebiete existieren nicht: - NSG 0352 Bürgerholz – Salzwedeler Stadtforst - NSG 0351 Buchhorst und Cheiner Torfmoor - NSG 0350 Seebenauer Holz - NSG 0200 Harper Mühlenbach	Wurde entsprechend überarbeitet.
		Abb. 56 S. 132, schlechtes Beispiel für eine einseitige Mahd, Abbildung zeigt eine Räumung	Wurde entsprechend überarbeitet.
		FFH-Gebiet Cheiner Torfmoor existiert nicht (s. S. 139, 5. Abs.)	Wurde entsprechend überarbeitet.

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
13.11.2012	Altmarkkreis Salzwedel UNB	Querbauwerk JEQB 3 (Stauanlage Sienau): Durchgängigkeit lediglich für Fische gegeben, für Makrozoobenthos nicht. Gründe dafür sind aus dem Konzept nicht zu entnehmen. Varianten prüfen bzw. im Konzept darstellen, die auch die Durchgängigkeit von Makrozoobenthos ermöglichen!!	Bei alleiniger Betrachtung der Maßnahmetabelle (Anlage 8.1) ist der Einwand berechtigt. In der Maßnahmeskizze 10.1.1 sind jedoch die Variantenprüfung sowie die Gründe für die Wahl der Vorzugsvariante dargestellt.
		Naturschutzfachliche Festlegung bzgl. der ökolog. Durchgängigkeit am Verteilerbauwerk Molmker Bach im Bereich von Vorkommen des Edelkrebses (<i>Astacus astacus</i>)	Die Ausführungen in der Stellungnahme der UNB vom 13.11.2012 sind bereits teils im GEK enthalten. Detaillierte Informationen aus der Stellungnahme wurden integriert. Nähere Ausführungen sind nun im Kapitel 1.6 "Natur- und Artenschutz" nachzulesen.
		Es wäre wünschenswert, wenn zur besseren Lesbarkeit, insbesondere der Karten, von der Endfassung des Gewässerentwicklungskonzepts ein gedrucktes Exemplar mit Karten in der Originalgröße an das Sachgebiet Naturschutz übergeben werden könnte.	Dem kann gerne nachgekommen werden. Entsprechende gedruckte Unterlagen sind über den AG anzufordern.
12.11.2012	IfB Potsdam	... , dass die wesentlichen Aussagen des Wanderfischprogramms zu den Altmark-Gewässern aufgenommen wurden	Siehe Kapitel 2.8 "Wanderfischprogramm Sachsen-Anhalt"
		... ,dass zwar die Stauanlagen in Langenapel nicht aber die Teiche des Anglervverbandes im Text thematisiert wurden, obwohl Sie bei der letzten Beratung dazu Ausführungen gemacht hatten. Neben dem Hinweis auf Bestandsschutz bzw. Erhalt sollten hier auch Angaben zur Betriebsweise, Bewirtschaftung und zum Wasserbedarf gemacht werden.	Die im Vermerk zur 3. PAG (siehe Anlage 9) aufgeführten Hinweise zur wasserrechtlichen Situation wurden in Anlage 10.1.6 (Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Stauanlage Langenapel) in Kapitel 3 und 7 entsprechend eingearbeitet. In den folgenden Planungsphasen können die Angaben bezüglich der Fischzucht noch vertieft werden.
		Aufgrund aktueller Entwicklungen und der wasser- bzw. fischereirechtlichen Brisanz sollte auch die Fischzucht am Tangeln'schen Bach hinsichtlich eines u.U. hohen Raumwiderstandes hervorgehoben und einer gesonderten Prüfung bzw. Betrachtung unterzogen werden. Zu beachten sind sowohl betriebswirtschaftliche Aspekte als auch die Anforderungen aus Sicht des WFP! Im Text zu dem Bach werden auf S. 116/117 übrigens Teichanlagen benannt, die nichts mit dem Tangeln'schen Bach zu tun haben.	Die Mühle Tangeln wurde nicht als prioritäre Maßnahme ausgewählt. Somit wurde auch die Fischzucht oberhalb der Mühle keiner tiefergehenden Untersuchung unterzogen. Die genannten Aspekte sollten in folgenden Planungsschritten beachtet werden. Der Text wurde bezüglich der S.116/117 überarbeitet (siehe Kapitel 4.1, S.33).

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
12.11.2012	IfB Potsdam	Hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit empfehle ich für die Planung von Wanderhilfen die gewässerbezogene Ausweisung von s. g. Bemessungsfischen, die grundsätzlich nicht identisch mit den s.g. Leitarten sein müssen, sondern bei ihrer historischen bzw. aktuellen Existenz besondere Ansprüche an die Anlagen-Dimension oder –Sohlausbildung haben können (vgl. DWA-Merkblatt 509!), die über das Maß der Leitarten hinausgehen. Maßgeblich ist hierbei aber stets der verfügbare Abfluss.	Die Wahl der erforderlichen Bemessungsfischarten geht konform mit entsprechender Ausführung in der Stellungnahme des IfB Potsdam vom 12.11.2012 (siehe Maßnahmeskizzen). Es wurden Leitarten, typspezifische Arten der betreffenden Referenzfischarten mit großer Körpergröße sowie Wanderfischarten (auch wenn nur Begleitart), sofern Laichhabitate vorhanden sind und die Abflussmengen und Wassertiefen zur Zeit der Laichwanderung ausreichend erscheinen, gegenübergestellt. Aus dem DWA Merkblatt 509 und dem Handbuch Querbauchwerke NRW leiten sich die entsprechenden Dimensionierungsvorgaben ab.
		Ebenfalls zu berücksichtigen ist die flussabwärts gerichtete Wanderung – insbesondere an Wasserkraftanlagen, Wasserrädern oder Wasserentnahmebauwerken, die einerseits einen adäquaten Fischschutz und andererseits eine entsprechende, meist gesonderte Fischableitung ins Unterwasser erfordern! Dies sollte ausgewiesen werden.	Der Hinweis wurde aufgenommen und in den Unterlagen ergänzt. Nähere Ausführungen sind nun im Kapitel 6.2.1 "Maßnahmekomplex I - punktuelle Maßnahmen" nachzulesen.
		Die „Sedimentsohle“ in Rohrdurchlässen sollte stets rau sein, um eine Passage auch bei höheren Abflüssen zu ermöglichen. Eine entsprechende Berücksichtigung der erforderlichen Rauigkeit sollte auch beim Neubau von Durchlässen beachtet werden.	Der Hinweis wurde aufgenommen und in den Unterlagen ergänzt. Nähere Ausführungen sind nun im Kapitel 6.2.1 "Maßnahmekomplex I - punktuelle Maßnahmen" nachzulesen.
		Bei der Anlage von Laichhabitaten sollte stets rundes differenziertes Grobkorn 8...64 mm (Kiessieblinie nach NIELSEN 1994) verwendet werden, da dessen Lückensystem besser ist als bei kantigem Schotter.	In den Maßnahmeskizzen wurde auf entsprechende Korngrößen des Sediments verwiesen.
		Geprüft werden sollte auch, ob Meliorationen zu Sammlersystemen umgestaltet, d.h. Einleitpunkte zusammengefasst werden können. Neben den wichtigen Sandfängen an Meliorationsendpunkten halten wir außerdem ein Unterlassen der direkten Einleitung von Straßenentwässerungen für sehr wichtig. Anderenfalls kann es auch hier zum Eintrag von gewässerschädlichen Feinsedimenten, Salzen oder Schadstoffen kommen. Auf die Einhaltung der „RAS-EW – Straßenentwässerung“ mit entsprechenden Reinigungsstufen sollte geachtet werden. Sofern punktuelle bzw. gebietsweise Belastungen mit Eisen bzw. Eisenocker vorkommen, sollten auch hier entsprechende Gegenmaßnahmen vorgesehen werden (Belüftungs- / Sedimentationsstrecken incl. Entnahmepunkte).	Der Einbau von Sandfängen zum Rückhalt von Feinsedimentfracht aus Nebengewässern wird in Kapitel 6.2.2, in den Maßnahmeskizzen sowie in den Karten der Anlage 7 behandelt. Eine Prüfung von ortskonkreten Maßnahmen zum direkten Rückhalt der Einleitung von Straßenentwässerung und der Einleitung aus Meliorationsystemen ist nicht Bestandteil des GEK. Der Hinweis wurde aber als allgemeine Information in die Unterlagen aufgenommen. Nähere Ausführungen sind nun im Kapitel 6.2.2 "Maßnahmekomplex II - punktuelle Maßnahmen; Einbau von Sandfängen" nachzulesen.

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
12.11.2012	UHV Jeetze	Aus Sicht der Gewässerunterhaltung ist eine durchgehende beidseitige Bepflanzung der Jeetze (Seite 17) im gesamten Verlauf nicht zustimmungsfähig, Aufgrund der Gewässerstruktur kann bei Sicherstellung des Normal- und Hochwasserabflusses unter Beachtung der angrenzenden Nutzungen und Ausbauzustände des Gewässers nicht davon ausgegangen werden, dass eine Unterlassung oder deutliche Einschränkung der Unterhaltung möglich ist. Eine Unterhaltung vom Gewässer aus ist zumindest im Bereich oberhalb der Mühle Kuhfelde kaum möglich, da die Wasserstände nicht ausreichend sind. Es wird also immer eine maschinelle Erreichbarkeit erforderlich sein. Bei einer deutlichen Zunahme der bepflanzten Abschnitte und der damit eingeschränkten Unterhaltungsfähigkeit ist davon auszugehen, dass sich die Wiederkehrintervalle Hochwasser in Bezug auf die angrenzenden Nutzungen verändern (Bsp.: Jeetze bei Immekath, unterhalb Hoppenmühle).	Eine beidseitige Bepflanzung ist lediglich in den Gewässerbereichen vorgesehen, in denen eine Krautung vom Gewässer aus (Mähboot) möglich ist, d.h. an der Jeetze unterhalb der Mühle Kuhfelde. Die maschinelle Erreichbarkeit der anderen Gewässerbereiche ist damit gewährleistet.
		Es ist davon auszugehen, dass sich bei einer Zunahme der bepflanzten Abschnitte die Kosten für die Gewässerunterhaltung im Jahresmittel erhöhen werden. Es erfolgt zwar im Jahr eine Verschiebung der anfallenden Arbeiten zur Unterhaltung, allerdings zeigt es sich, dass die Kosten für einen Gewässerabschnitt bei gleichem Anforderungsprofil an Abflussvermögen und Hochwasserschutz nach der Bepflanzung steigen. Eine Bepflanzung von Gewässerabschnitten erfordert somit immer einer Infragestellung der derzeitigen Schutzansprüche und Anforderungen an das Abflussgeschehen.	Ziel des GEK s ist die Ausweisung von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer. Bepflanzungsmaßnahmen sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Nach § 52 WG LSA beinhaltet die Gewässerunterhaltung auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer mit dem Ziel eines guten ökologischen Zustands/Potentials der Gewässer. Eine Analyse bezüglich der Kostenverschiebungen/-veränderungen bei Unterhaltungsmaßnahmen infolge von Pflanzmaßnahmen ist in der GEK-Bearbeitung nicht machbar.
		Eigendynamische Entwicklungen finden statt, aber aufgrund der teilweise geringen Gefälleverhältnisse sollten Initiale gegeben werden. Diese wiederum sind entsprechend den Nutzungsansprüchen, Eigentumsrechten und Hochwasserschutzzielen auf die jeweiligen Gewässerabschnitte abzustimmen.	Im GEK werden Initiierungsmaßnahmen zur Einleitung bzw. Beschleunigung der eigendynamischen Entwicklung vorgeschlagen. Nutzungsansprüche, Eigentumsrechte und Hochwasserschutzziele werden in den folgenden Planungsphasen berücksichtigt.

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
12.11.2012	UHV Jeetze	Eine Ausweisung von Gewässerrandstreifen zur Minimierung des Stoffeintrages in die Gewässer wird begrüßt, allerdings steht dies im Widerspruch zum Nutzungsdruck auf intensiv landwirtschaftlichen genutzten Flächen und zum Grundeigentum. Die konsequente Einhaltung bzw. Kontrolle der DüngeVO u.ä. Vorschriften, Reduzierung von Eintrag durch Erosion sowie die Reduzierung von Stickstofffrachten wäre ein erster wichtiger Schritt. Die Bewirtschaftung erfolgt oftmals bis zur Böschungsoberkante (Seite 130).	Gewässerrandstreifen sind durch die § 38 WHG und § 50 WG LSA kraft Gesetzes festgeschrieben und bedürfen keiner speziellen behördlichen Ausweisung (siehe auch Stellungnahme LVwA Sachsen-Anhalt). Welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktion des Gewässerrandstreifens nach § 38 (1) WHG erforderlich sind, ist im Einzelfall in den kommenden Planungsphasen zu prüfen. Zum Beispiel kann die Wasserbehörde, wenn erforderlich, die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen (§ 50 (4)).
		JE PA 7 (Anlage 10.2.2): Das Öffnen der Baumreihe kann wie bereits teilweise im Februar 2012 erfolgt im Rahmen der Unterhaltungstätigkeit durch den UHV erfolgen. Auch der Einbau des Totholzes ist bei Übernahme der Sachkosten möglich. Der Abfluss bei Mittel- und Niedrigwasser ausschließlich über die Jeetze wird nicht begrüßt, da die ökologische Durchgängigkeit über diesen Gewässerabschnitt kaum erreicht werden kann. Vielmehr sollte die ökologische Durchgängigkeit über den Hainholzgraben sichergestellt werden (Maßnahme auf Seite 136 beschrieben).	Die Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen kann durch den Unterhaltungsverband erfolgen. Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Großen Mühle wurde im Rahmen des GEK keine Maßnahmeskizze erstellt, demnach ist keine tiefergehende Prüfung der Abflussverhältnisse erfolgt. Die Aufteilung der Wassermengen zwischen Jeetze und Hainholzgraben ist von der Art und Größe der Wanderhilfe abhängig und sollte in den folgenden Planungsschritten geprüft und festgelegt werden. Die Aussagen in Anlage 10.2.2 beziehen sich auf den Planungsabschnitt JE PA 7 und müssten im weiteren Planungsverlauf mit den Planungen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Großen Mühle harmonisiert werden.
		JE PA 8 (Anlage 10.2.3): Bei Abschnitten mit beidseitiger Bepflanzung ist entgegen den Ausführungen unter Pkt. 3.5 die Möglichkeit zur maschinellen Unterhaltung nicht mehr gegeben, bei einseitiger Bepflanzung wird die maschinelle Unterhaltung aufgrund der Gewässerbreite mit der derzeitigen Technik des UHV Jeetze nur noch eingeschränkt möglich sein. Es werden sich Ablagerungen an der bewachsenen Seite einstellen, die nicht entnommen werden können. Somit wird es Änderungen im Abflussverhalten geben, die sich bei Hochwasserlagen nachteilig auf die angrenzenden Flächen auswirken können. Die Entwässerung über die parallel zur Jeetze verlaufenden Gräben wird für diesen Abschnitt infrage gestellt.	Gemeint ist in diesem Abschnitt eine einseitige Bepflanzung. Die Entwässerung über parallel verlaufende Gräben bezieht sich auf Planungsabschnitt JE PA 7. Die Anlage wurde entsprechend überarbeitet.

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
12.11.2012	UHV Jeetze	HA PA 1 (Anlage 10.2.4): Bei Abschnitten mit beidseitiger Bepflanzung ist entgegen den Ausführungen unter Pkt. 3.5 die Möglichkeit zur maschinellen Unterhaltung nicht mehr gegeben. Somit wird es Änderungen im Abflussverhalten geben, die sich bei Hochwasserlagen nachteilig auf die angrenzenden Flächen auswirken können. Derzeit erfolgt in dem Gewässerabschnitt teilweise eine zweimalige Unterhaltung pro Jahr (je nach Bewuchs differenziert nach Böschungsmahd und Sohlkrautung). Durch eine einseitige wechselseitige Bepflanzung könnte dies teilweise reduziert werden, allerdings ist mit steigenden Kosten für Pflege- und Entwicklung der Gehölze zu rechnen.	Gemeint ist in diesem Abschnitt eine einseitige Bepflanzung. Die Anlage wurde diesbezüglich entsprechend überarbeitet. Hinsichtlich der Aussage zu steigenden Kosten siehe Erwiderung zur Stellungnahme UHV Jeetze Absatz 2.
		TB PA 1 (Anlage 10.2.5): Das Öffnen der Baumreihe kann im Rahmen der Unterhaltungstätigkeit durch den UHV erfolgen. Auch der Einbau des Totholzes ist bei Übernahme der Sachkosten möglich. Die Ausweisung eines Gewässerschonstreifens wird begrüßt, die dafür anfallenden Kosten sollten in der Kostenschätzung eingearbeitet werden. Bei der Laufveränderung des Tangelnschen Baches ist zu bedenken, dass sich bei Lauverlängerung die Gefälleverhältnisse reduzieren. Entsprechend Untersuchungen und Betrachtungen zur Sicherstellung des Abflusses im Hochwasserfall sind in den nachfolgenden Planungsphasen zu erstellen.	Die Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen kann durch den Unterhaltungsverband erfolgen. Die Schätzung der Kosten zur Schaffung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen ist im derzeitigen Planungsstand nicht möglich. Vorerst müssen die dafür notwendigen Maßnahmen in den nächsten Planungsphasen konkretisiert werden (siehe auch Erwiderung Stellungnahme UHV Jeetze Abschnitt 4). Die Untersuchungen bezüglich der Abflussverhältnisse bei der geplanten Laufverlängerung erfolgen in den kommenden Planungsphasen.
		PU PA 3 (Anlage 10.2.7): Bei einer linksseitigen Bepflanzung des Gewässer 1.346/000 muss auf der rechten Gewässerseite die Erreichbarkeit zur Gewässerunterhaltung gegeben sein bzw. geschaffen werden.	Die Befahrbarkeit ist rechtsseitig möglich.

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
12.11.2012	UHV Jeetze	SD PA 7 (Anlage 10.2.8): Bei einseitiger Bepflanzung wird die maschinelle Unterhaltung aufgrund der Gewässerbreite mit der derzeitigen Technik des UHV Jeetze nur noch eingeschränkt möglich sein. Es werden sich Ablagerungen an der bewachsenen Seite einstellen, die nicht entnommen werden können. Somit wird es Änderungen im Abflussverhalten geben, die sich bei Hochwasserlagen nachteilig auf die angrenzenden Flächen auswirken können. Für den neu trassierten Gewässerabschnitt werden sich die Unterhaltungskosten deutlich verteuern, da hier ein kompletter Übergang von maschineller Unterhaltung zur Handarbeit gegeben sein wird. Der Abschnitt der Dumme wird derzeit nach Erfordernis i.d.R zweimal pro Jahr unterhalten (gekrautet, abgestuft nach Böschungsmahd und Sohlkrautung), um den Anforderungen an das Abflussvermögen gerecht zu werden. Es stellt sich teilweise ein derart starker Bewuchs ein, dass das gesamte Gewässer bedeckt ist. Bei entsprechenden Abflusswerten kommt es dann zu massiven Ablösungen und Walzenbildung, Schäden an Böschungen und Substratablösungen sind zu erwarten. Sowohl die damit einhergehenden Veränderungen am Gewässerlauf werden aufgrund der angrenzenden intensiven Grünlandnutzung derzeit nicht toleriert, auch ist die Lösung von Feinmaterial und Einschwemmung in das Gewässer im geplanten FFH-Gebiet (Unio Crassus) nicht wünschenswert.	Die für diesen Planungsabschnitt vorgeschlagenen Maßnahmen sind notwendig um die Struktur des Gewässers langfristig zu verbessern und das Ziel des guten ökologischen Zustands zu erreichen. Das es dadurch auch Änderungen in der gängigen Unterhaltungspraxis geben muss ist unstrittig. Insbesondere muss von einer regelmäßigen Unterhaltung zu einer beobachtenden und bedarfsgerechten Unterhaltung übergegangen werden. Sicherlich ist der Hochwasserabfluss zu gewährleisten, aber mögliche Spielräume bei Mittel- und Niedrigwasserverhältnissen sollten ausgenutzt werden.
		SD PA 8 (Anlage 10.2.9): Die Ausweisung eines Gewässerschonstreifens wird begrüßt, die dafür anfallenden Kosten sollten in der Kostenschätzung eingearbeitet werden. Für den Einbau der Kiesrauschen sollte bedacht werden, dass sich jeweils oberhalb der Kiesrauschen in Abhängigkeit des Längsgefälles des Gewässers Verschlammungsbereiche einstellen werden. Eine Änderung der Wasserspiegellage wird sich einstellen, die Auswirkungen auf angrenzende Flächen sind in den nachfolgenden Planungsphasen zu betrachten.	Die Schätzung der Kosten zur Schaffung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen ist im derzeitigen Planungsstand nicht möglich. Vorerst müssen die dafür notwendigen Maßnahmen in den nächsten Planungsphasen konkretisiert werden (siehe auch Erwiderung Stellungnahme UHV Jeetze Abschnitt 4). Die Untersuchungen bezüglich der Änderung der Wasserspiegellagen durch den Einbau von Kiesrauschen erfolgen in den kommenden Planungsphasen.

Abwägungstabelle (basierend auf GEK Jeetze/Dumme Entwurf vom 12. Oktober 2012)

Stellungnahme von		Inhalt	Erwiderung
Datum	Institution		
UHV Jeetze	UHV Jeetze	SD PA 9 (Anlage 10.2.10): Das Öffnen der Baumreihe kann im Rahmen der Unterhaltungstätigkeit durch den UHV erfolgen. Auch der Einbau des Totholzes ist bei Übernahme der Sachkosten möglich. Die Ausweisung eines Gewässerschonstreifens wird begrüßt, die dafür anfallenden Kosten sollten in der Kostenschätzung eingearbeitet werden. Eine Änderung der Wasserspiegellage wird sich einstellen, die Auswirkungen auf angrenzende Flächen sind in den nachfolgenden Planungsphasen zu betrachten.	Die Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen kann durch den Unterhaltungsverband erfolgen. Die Schätzung der Kosten zur Schaffung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen ist im derzeitigen Planungsstand nicht möglich. Vorerst müssen die dafür notwendigen Maßnahmen in den nächsten Planungsphasen konkretisiert werden (siehe auch Erwiderung Stellungnahme UHV Jeetze Abschnitt 4). Die Untersuchungen bezüglich der Änderung der Wasserspiegellagen durch den Einbau von Totholz erfolgen in den kommenden Planungsphasen.